

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1971

Nummer 89

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	15. 6. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 22. Januar 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. November 1964 . . . . .	1266
203201	18. 6. 1971	RdErl. d. Finanzministers Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen . . . . .	1266
20324	25. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers	
2033		Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen; Zustimmung der obersten Dienstbehörde . . . . .	1267
20531	29. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Zusammenarbeit der örtlichen Kreispolizeibehörden mit den Kriminalhauptstellen und den Strafverfolgungsbehörden . . . . .	1267
21630	24. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für Landeszuschüsse zu Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und zu Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter . . . . .	1267
233	8. 6. 1971	RdErl. d. Finanzministers Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; Zuschüsse an Bauherren . . . . .	1274
501	18. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Deutsch-belgische Ausschüsse für Truppenübungsplätze . . . . .	1274
6302	25. 6. 1971	RdErl. d. Finanzministers Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung . . . . .	1275
79023	4. 6. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden; Bescheinigungen durch die unteren Forstbehörden . . . . .	1275

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
26. 6. 1971	RdErl. — Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen in türkischen und marokkanischen Pässen . . . . .	1276
30. 6. 1971	RdErl. — Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen mit Österreich . . . . .	1276
	<b>Landeswahlleiter</b>	
28. 6. 1971	Bek. — Landtagswahl 1970 — Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste . . . . .	1278

20319

## I.

**Tarifvertrag  
vom 22. Januar 1971  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung  
einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)  
vom 24. November 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3.6 — IV 1 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.07 — 2/71 —  
v. 15. 6. 1971

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem  
Gem. RdErl. v. 4. 12. 1964 (SMBI. NW. 20319) bekannt-  
gegebene Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwen-  
dung an Praktikantinnen (Praktikanten) vom 24. Novem-  
ber 1964 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 geändert und  
ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
vom 22. Januar 1971  
zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung  
einer Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten)  
vom 24. November 1964**

## Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## § 1

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwen-  
dung an Praktikantinnen (Praktikanten), zuletzt geändert  
durch den Tarifvertrag vom 15. April 1969, wird wie folgt  
geändert und ergänzt:

1. Die Nrn. 1 und 2 vor § 1 erhalten die folgende Fassung:
  1. unter den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 in  
seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikan-  
tinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
  2. unter den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 in  
seiner jeweiligen Fassung fallenden Praktikan-  
tinnen (Praktikanten) für Berufe des Sozial- und  
des Erziehungsdienstes."
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält die folgende Fassung:  
„Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Entgelt nach § 2  
der Tarifverträge vom 28. Januar 1970 bzw. 17. De-  
zember 1970 in ihrer jeweiligen Fassung.“

Hierzu gehören auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des  
Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen ge-  
mäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962.“

## § 2

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedin-  
gungen der Praktikantinnen in der Kranken- und Kinder-  
krankenpflege vom 19. Juni 1963 wird aufgehoben.

## § 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar  
1971 in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1971

— MBl. NW. 1971 S. 1266.

203201

**Ortsklasse  
bei gemeindlichen Gebietsänderungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1971 —  
B 2105 — 13.2 — IV A 2

Mein RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBI. NW. 203201) wird wie  
folgt geändert:

- 1 Im Abschnitt **Baden-Württemberg** wird bei den Orten Heilbronn, Reutlingen und Singen (Hohentwiel) folgende Fußnote angebracht:  
„Vgl. RdSchr. d. BMI v. 12. 5. 1971 — GMBI. S. 211 —.“
  - 2 Im Abschnitt **Bayern** wird bei dem Ort Ingolstadt folgende Fußnote angebracht:  
„Vgl. RdSchr. d. BMI v. 22. 4. 1970 — GMBI. S. 292 —.“
  - 3 Im Abschnitt **Hessen** wird bei dem Ort Rüsselsheim folgende Fußnote angebracht:  
„Vgl. RdSchr. d. BMI v. 12. 5. 1971 — GMBI. S. 211 —.“
  - 4 Im Abschnitt **Niedersachsen** werden die Orte Geismar, Grone und Weende gestrichen und bei dem Ort Göttingen in der Spalte „Kreis“ die Angabe „kreisfrei“ durch die Kreisbezeichnung „Göttingen“ ersetzt.
  - 5 Im Abschnitt **Rheinland-Pfalz** wird der Ort Bubenheim gestrichen und bei dem Ort Koblenz folgende Fußnote angefügt:  
„Vgl. RdSchr. d. BMI v. 12. 5. 1971 — GMBI. S. 211 —.“
  - 6 Im Abschnitt **Schleswig-Holstein** sind folgende Ände-  
rungen vorzunehmen:
    - 6.1 Vor dem Ort Ahrensburg wird eingefügt:  
„Adelby Flensburg-Land S.“.
    - 6.2 Bei dem neu eingefügten Ort Adelby wird folgende Fußnote angebracht:  
„Vgl. RdSchr. d. BMI v. 22. 4. 1970 — GMBI. S. 292 —.“
    - 6.3 Die Orte Archsum, Keitum, Morsum, Sünderup und Tinnum werden gestrichen.
    - 6.4 Nach dem Ort Schwartau, Bad wird eingefügt:  
„Sylt-Ost Nordfriesland S.“.
    - 6.5 Bei den Orten Altenholz, Dänischenhagen, Kronshagen und Molfsee wird jeweils in der Spalte „Kreis“ die bisherige Kreisanlage durch die Kreisbezeichnung „Rendsburg-Eckernförde“ ersetzt.
    - 6.6 Bei den Orten Hörnum, Kampen, List, Rantum, Wenningstedt und Westerland wird jeweils in der Spalte „Kreis“ die bisherige Kreisanlage durch die Kreisbezeichnung „Nordfriesland“ ersetzt.
    - 6.7 Bei dem Ort Aumühle-Bilenkamp und Bahnhof wird der Zusatz „-Bilenkamp und Bahnhof“ gestrichen.
    - 6.8 Bei dem Ort Flensburg mit Zollamt Flensburg Weiche wird der Zusatz „mit Zollamt Flensburg Weiche“ gestrichen.
    - 6.9 Bei den Orten Glücksburg — nur Anlagen der Bun-  
deswehr — und Weding wird die bisherige Kreis-  
bezeichnung „Flensburg“ durch die Bezeichnung  
„Flensburg-Land“ ersetzt.
    - 6.10 Bei dem Ort Großhansdorf-Schmalenbeck wird der Zusatz „-Schmalenbeck“ gestrichen.
    - 6.11 Bei den Orten Hörnum, Rantum und Wenningstedt wird hinter der Ortsbezeichnung jeweils der Klammerzusatz „(Sylt)“ eingefügt.
    - 6.12 Bei dem Ort Schwartau, Bad wird die bisherige Kreisanlage „Eutin“ durch die Kreisbezeichnung „Ostholstein“ ersetzt.
    - 6.13 Die Ortsbezeichnung „Wentorf, Amtsbezirk Wentorf“ wird durch die Ortsbezeichnung „Wentorf b. Ham-  
burg“ ersetzt.
- Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1971 S. 1266.

20324  
2033

**Verzicht auf die Rückforderung  
überzahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen  
Zustimmung der obersten Dienstbehörde**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1971 —  
II A 4 — 1.29.01 — 1/71

Nach § 98 Abs. 2 Satz 3 LBG kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von der Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Entsprechendes gilt gemäß § 36 Abs. 6 BAT und § 31 Abs. 6 MTL II für Angestellte und Arbeiter.

Ich erteile den Regierungspräsidenten und den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster hiermit allgemein die Zustimmung, von der Rückforderung von Bezügen, die Bediensteten der eigenen Behörde oder der nachgeordneten Dienststellen zuviel gezahlt worden sind, nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen bis zur Höhe von 1 000,— DM abzusehen, soweit für die Rückforderung nicht die Zuständigkeit des Landesamts für Besoldung und Versorgung gegeben ist. Bei Bediensteten der eigenen Behörde ist die Entscheidung von dem Behördenleiter persönlich oder seinem ständigen Vertreter zu treffen.

Bezüge im Sinne dieser Regelung sind alle mit Beziehung auf das Amt bzw. die Tätigkeit geleisteten Zahlungen, also auch Reisekosten, Beihilfen und Unterstützungen usw. (vgl. VV 1.1 zu § 98 LBG, Verwaltungsverordnung zum beamtenrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 — SMBI. NW. 2030 —).

In Fällen von besonderer Bedeutung bitte ich, die Entscheidung der obersten Dienstbehörde über die Zustimmung einzuholen.

Mein RdErl. v. 7. 9. 1959 (SMBI. NW. 2033) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Kultusminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

— MBI. NW. 1971 S. 1267.

20531

**Zusammenarbeit  
der örtlichen Kreispolizeibehörden  
mit den Kriminalhauptstellen und den  
Strafverfolgungsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1971 —  
IV A 2 — 0353

Meinen RdErl. v. 9. 10. 1953 (SMBI. NW. 20531) hebe ich auf.

— MBI. NW. 1971 S. 1267.

21630

**Richtlinien  
für Landeszuschüsse zu Erholungsmaßnahmen  
für Kinder (Ferienhilfswerk) und zu Maßnahmen  
der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder,  
Jugendliche und Mütter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 6. 1971 — IV B 3—6171.1

Der RdErl. v. 24. 2. 1969 (SMBI. 21630) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 5 wird ab 1. 1. 1972 durch die nachstehende Anlage 5 ersetzt.

Spitzenverband der freien  
Wohlfahrtspflege

Anlage 5  
zum RdErl. des Ministers für Arbeit,  
Gesundheit u. Soziales vom  
24. 6. 1971 – IV B 3–6171.1 –

### Gesamtverwendungsnachweis

des .....

über die für die Durchführung von Ferienerholungsmaßnahmen im Rahmen des Ferienhilfswerks für Kinder 19..... einschließlich der Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche verwendeten Landesmittel.

Mit Bewilligungbescheid des Landschaftsverbandes ..... vom ..... Az.: ..... bewilligte Landesmittel für Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder einschließlich der Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche sowie für Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter = .....

Hiervon wurden

verwendet für Ferienerholungsmaßnahmen für Kinder einschließlich der Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche ..... DM,  
für Maßnahmen der Erholungs- und Genesungsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter (die Verwendung dieser Mittel wird gesondert nachgewiesen) ..... DM,

erstattet an die Hauptkasse des Landschaftsverbandes .....

Somit stellen sich die tatsächlich in Anspruch genommenen Landesmittel auf insgesamt

DM,

DM.

DM.

I. Allgemeines Ferienbeitswerk		Heime		Jugendherbergen		Zeltlager		Stadtstrand-erholung		örtl. Ferienspiele und Wanderungen		Familien auf dem Lände	
Kosten	Gesamt	Davon entfallen auf	Gesamt	Davon entfallen auf	Gesamt	Davon entfallen auf	Gesamt	Davon entfallen auf	Gesamt	Davon entfallen auf	Gesamt	Davon entfallen auf	Gesamt
1.	Zahl der Kinder	a)* b)**	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
1. a)	davon Kinder ausl. Arbeiter	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
2.	Verpflegungstage der Kinder	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
3.	Zahl der Betreuungskräfte.	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
4.	Vergütung der Betreuungskräfte	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
5.	Verpflegungs- und Unterkunftskosten für Kinder und Betreuungskräfte	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
6.	Unfall- und Haftpflichtversicherungsprämien	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
7.	Sonstige Kosten	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
8.	Zwischensumme	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
9.	Kosten der Hin- und Rückreise für Kinder und Betreuungskräfte	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
10.	Gesamtkosten (Zeile 8. und 9.)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)
11.	Durchschnittlicher Pflegesatz (ohne Fahrtkosten) (Zeile 8.; Zeile 2.)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)	a) b)

a)\* Ferienerholungsmaßnahmen, die von den örtlichen Gliederungen des Spitzerverbands durchgeführt wurden

b)\*\* Ferienerholungsmaßnahmen, die vom Spitzerverband selbst durchgeführt wurden

\*) Ferienerholungsmaßnahmen, die von den örtlichen Gliederungen des Spitzerverbandes durchgeführt wurden

\*\*\*) Ferienreholungsmaßnahmen, die vom Spitzerverband selbst durchgeführt wurden

### III. Ferienhilfswerk Finanzierung

\*) Ferienberolungsmassnahmen, die von den örtlichen Gliederungen des Spitzerverbandes durchgeführt wurden

\*) Ferienholungsmaßnahmen, die vom Spitzerverband durchgeführt wurden

IV. Ferienhilfswerk  
Personenstatistik – Kinder

Einkommensgruppe	Kinder aus Familien mit			Gesamt
	1 - 2 Kindern	3 - mehr Kindern	Kinder aus Heimen	
A*)				
B**) )				
Summe				

\*) Einkommensgruppe A: Familien, deren Einkommen innerhalb des doppelten Regelsatzes, zuzüglich Miete, liegt.

\*\*) Einkommensgruppe B: Familien, deren Einkommen über dem doppelten Regelsatz, zuzüglich Miete, liegt.

Wir bestätigen hiermit,

1. daß die Verwendungsnachweise der vorstehend unter I., II. und III. zahlennäßig erfaßten örtlichen Gliederungen vorgelegt wurden und nur solche Ausgaben enthalten, die nach den Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) und von Maßnahmen der Erholungs- und Güterschaftsfürsorge für Kinder, Jugendliche und Mütter vom 24. 2. 1969 (SMBI. NW. 21630) mit Landesmitteln beabsichtigt werden konnten. Diese Verwendungsnachweise werden mit den nach den einzelnen Maßnahmen geordneten Belegen für eine Prüfung durch die Verwaltung und den Landesrechnungshof bei den Stellen bereitgehalten, die die ersten Buchungen vorgenommen haben.

- Die Übereinstimmung der unter I., II. und III. 1a) ff eingesetzten Zahlen mit den Büchern und Belegen ist uns von den örtlichen Gliederungen bestätigt worden;
2. die Übereinstimmung der unter I., II. und III. 1b) ff angegebenen Zahlen mit unseren Büchern und Belegen.

....., den ..... 19 .....

Siegel:

Rechtsverbindliche Unterschrift

Bestätigung der Pritteinrichtung, soweit eine eigene Pritteinrichtung vorhanden:

233

**Förderung  
der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft  
Zuschüsse an Bauherren**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 6. 1971 —  
VI A 5 — 3.544 — 1617/71

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 11. 1961 (SMBL. NW. 233) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1971 S. 1274.

501

**Deutsch-belgische Ausschüsse  
für Truppenübungsplätze**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1971 —  
VIII A 3 — 71.01.2

- Anlage** 1 In Ausführung des Artikels 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut — ZA — BGBl. 1961 II (S. 1218) hat der Bundesminister der Finanzen mit den belgischen Stationierungsstreitkräften das in der Anlage abgedruckte

„Verwaltungsabkommen über die Bildung beratender deutsch-belgischer Ausschüsse zur Wahrung der beiderseitigen Interessen bei der Verwaltung der von den belgischen Streitkräften benutzten Übungsplätze“

abgeschlossen.

- 2 In den danach zu bildenden Ausschüssen, deren Sprecher auf deutscher Seite der Leiter der Bundesvermögens- und Bauabteilung der zuständigen Oberfinanzdirektion (oder Vertreter im Amt) ist und denen auch ein Vertreter der zuständigen Landesbehörde angehört, sollen alle bei der Verwaltung und Betreuung eines Übungsplatzes auftretenden wesentlichen Probleme behandelt werden. Insbesondere wird in dem Verwaltungsabkommen auf Absatz 5 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 ZA (BGBl. 1961 II S. 1313) verwiesen, woraus ersichtlich ist, daß in den Ausschüssen — bezogen auf die Übungsplätze — auch alle die zivilen und militärischen Interessen gemeinsam berührenden Fragen zur Sprache gelangen können (z. B. Fragen des Umweltschutzes, Entwässerungsfragen, die Anlage gemeinsam zu benutzender Straßen, die Verhinderung von außerhalb des Platzes drohenden Schäden, Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung usw.).

- 3 Ich bitte die Regierungspräsidenten, in deren Bezirk belgische Übungsplätze bestehen, der Oberfinanzdirektion einheitlich den Dezerrenten 21 als Mitglied des Landes in den Ausschüssen zu benennen. Soweit in der Vergangenheit bereits andere Dezerrenten als Mitglieder an den Ausschusssitzungen teilgenommen haben, bitte ich, deren Benennung rückgängig zu machen.

- 4 Die Mitwirkung der Dezerrenten 21 in den Ausschüssen hat sich vor allem auf die Koordinierung der zivilen Interessen zu erstrecken. Über die in den Sitzungen anstehenden Fragen haben sie sich, soweit erforderlich, rechtzeitig mit den fachlich betroffenen Dezerrenten und Behörden (z. B. Wasserwirtschaftsverwaltung, Landwirtschaftsbehörden, Forstverwaltung, Straßenbauverwaltung, Verteidigungslastenverwaltung, usw.) einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände abzustimmen. Im Bedarfsfall ist bei der Oberfinanzdirektion darauf hinzuwirken, daß andere fachlich betroffene Behördenvertreter Zugang zu dem Truppenübungsplatz erhalten. In jedem Fall haben die Dezerrenten 21 andere fachlich betroffene Stellen über das Ergebnis der Ausschusssitzungen zu unterrichten. Auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Beteiligung des Dezernats 35 (Bezirksplanungsbehörde) wird besonders hingewiesen.

- 5 Sollten sich Schwierigkeiten bei der Durchführung des Verwaltungsabkommens ergeben, bitte ich, mir zu berichten.  
6 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Landesministern.

**Anlage**

**Verwaltungsabkommen  
über die Bildung beratender deutsch-belgischer Ausschüsse  
zur Wahrung der beiderseitigen Interessen bei der Verwaltung der von den belgischen Streitkräften benutzten  
Übungsplätze**

1. Um die in Artikel 53 ZA vorgesehene enge Zusammenarbeit zwischen den belgischen Streitkräften und den deutschen Behörden bei der Verwaltung, insbesondere der Gelände betreuung von Übungsplätzen, die den belgischen Streitkräften zur Benutzung überlassen worden sind oder überlassen werden, sicherzustellen, wird für jeden Übungsplatz, den die belgischen Streitkräfte benutzen, ein beratender belgisch-deutscher Ausschuß gebildet.
2. Unbeschadet der sich aus dem NATO-Truppenstatut und den Zusatzvereinbarungen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist es Aufgabe dieses gemischten Ausschusses, bei der Verwaltung und Gelände betreuung jedes Übungsplatzes eine gebührende Berücksichtigung der beiderseitigen Belange gemäß Artikel 53 Abs. (3) und (4) ZA in Verbindung mit Abs. (5) und (6) UZP zu Artikel 53 ZA zu gewährleisten.
3. Die belgischen Streitkräfte und die deutschen Behörden entsenden je drei Vertreter in diese Ausschüsse. Den Vorsitz bei den einzelnen Ausschusssitzungen führt abwechselnd ein belgischer und ein deutscher Vertreter.  
Bei Bedarf können im Einzelfall von jeder Seite Sachverständige und sonstige fachliche Berater zugezogen werden. Die durch die Zuziehung dieser Sachverständigen und fachlichen Berater entstandenen Kosten gehen ganz zu Lasten der Partei, die die Zuziehung veranlaßt.
4. **Deutsche Mitglieder der Ausschüsse sind:**
  - a) Der Leiter der Bundesvermögens- und Bauabteilung der zuständigen Oberfinanzdirektion (oder Vertreter im Amt);
  - b) der Verbindungsoffizier der Bundeswehr (oder Vertreter im Amt) für den jeweiligen Übungsplatz;
  - c) ein Vertreter der örtlich zuständigen Landesbehörde (z. B. des Wasserwirtschaftsamtes).
5. **Belgische Mitglieder der Ausschüsse sind:**
  - a) Der Leiter des Service belge des Travaux en RFA (oder sein Vertreter);
  - b) der Platzkommandant, in dessen Bezirk sich der in Frage kommende Übungsplatz befindet (oder sein Vertreter);
  - c) ein von der Section „Opérations et entraînement (G-3)“ des Führungsstabs des 1 (BE) Corps ernannter Vertreter.
6. Die Ausschüsse treten grundsätzlich einmal im Jahr zusammen, vorzugsweise im Herbst. Vor jeder ihrer Sitzungen führen sie eine Ortsbesichtigung der Übungsplätze durch. Über jede Sitzung und Ortsbesichtigung ist ein Protokoll in französischer und deutscher Sprache anzufertigen und von den im Absatz 4 (a) und 5 (a) dieser Vereinbarung bezeichneten Delegierten zu unterzeichnen.
7. Der Leiter der deutschen Delegation übernimmt das Sekretariat des Ausschusses. Mindestens einen Monat vor dem für die Besprechung geplanten Zeitpunkt schickt er die Ladungen über den Leiter des Service

belge des Travaux en RFA — Köln-Junkersdorf, Chlodwigstraße Nr. 15 an die belgischen Mitglieder des Ausschusses.

Der Leiter der deutschen Delegation faßt über jede Besprechung ein Protokoll in deutscher Sprache ab und schickt es an den Leiter des Service belge des Travaux en RFA, der es im Namen der belgischen Streitkräfte unterzeichnet und den französischen Wortlaut erstellt. Jede Delegation erhält 4 Ausfertigungen der Protokolle.

8. Im übrigen finden die einschlägigen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen, insbesondere Artikel 53 des Zusatzabkommens Anwendung.
9. Dieses Verwaltungsabkommen, dessen deutscher und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind, tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn, den 15. Juni 1968

Für den Finanzminister  
der Bundesrepublik Deutschland  
gez. Unterschrift

(Siegel)

Für den Minister der Landesverteidigung  
des Königreichs Beigien  
gez. Unterschrift

— MBI. NW. 1971 S. 1274.

6302

**Nachrechnung  
maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeld-  
rechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 6. 1971 —  
I D 3 Tgb.Nr. 2188/71

Mein RdErl. v. 3. 12. 1970 (SMBI. NW. 6302) wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas-, Wassergeld- und Fernmelderechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung“
2. In Absatz 1 werden die Worte „Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen“ durch die Worte „Die nachstehenden Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen (Anlagen 1 und 2)“ ersetzt.
3. In Absatz 2 werden die Worte „Gas- und Wassergeldrechnungen die Nummern 1 und 2 des nachstehenden Rundschreibens“ durch die Worte „Gas-, Wassergeld- und Fernmelderechnungen die Nummern 1 und 2 der Anlage 1 und den Absatz 2 der Anlage 2“ ersetzt.
4. Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 24. 8. 1970 erhält in seiner rechten oberen Ecke die Bezeichnung „Anlage 1“.
5. Hinter der Anlage 1 wird folgendes angefügt:

Der Bundesminister der Finanzen  
II A/6 — H 3001 — 2/71

**Anlage 2**

Bonn, den 24. März 1971

Betr.: Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung;

hier: Erweiterung der Ausnahmeregelung auf die maschinell erstellten Fernmeiderechnungen

Bezug: Mein Rundschreiben vom 24. August 1970 — II A/6 — H 3001 — 9/70 (MinBIFin 1970 S. 586) —

Ich bin gemäß § 79 Abs. 5 Satz 1 BHO im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof damit einverstanden, daß auch die maschinell erstellten Fernmelde-rechnungen in die mit meinem Rundschreiben vom 24. August 1970 zugelassene Regelung für eine vereinfachte rechnerische Feststellung einbezogen werden. Die Richtigkeit der Betragserrechnung ist durch Nachrechnen jeweils einer Fernmelderechnung je Fernsprechdienstanschluß jährlich zu überprüfen. Sofern zu einem Fernsprechdienstanschluß mehrere Amtsleitungen gehören, ist jährlich jeweils eine Fernmelde-rechnung je Amtsleitung zu überprüfen.

Den Herren Finanzministern(-senatoren) der Länder stelle ich anheim, ihre Dienststellen zu verarbeiten, bei der Ausführung des Bundeshaushaltspans entsprechend zu verfahren.

Das vorstehende Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und im Bundeszollblatt veröffentlicht.

Im Auftrag  
Dr. Hiehle

— MBI. NW. 1971 S. 1275.

79023

**Erstaufforstung  
bisher landwirtschaftlich genutzter Böden  
Bescheinigungen durch die unteren Forstbehörden**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 6. 1971 — IV A 4/40—10—00.00

1. Nach der Verordnung über die Bestimmung von Behörden nach der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiete der Landwirtschaft vom 8. September 1970 (GV. NW. S. 689/SGV. NW. 790) sind die unteren Forstbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Ausgleichsbetrages für Erstaufforstungen zur Verbesserung der Agrar- oder der Infrastruktur zuständig.
2. Nach der Verordnung über die zuständige Stelle nach § 42 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 30. März 1971 (GV. NW. S. 115/SGV. NW. 86) sind die unteren Forstbehörden für die Erteilung von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Landabgaberente (Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung) zuständig.
3. In der Bescheinigung der unteren Forstbehörde nach den Nummern 1 und 2 muß zum Ausdruck kommen, daß bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen ganz oder teilweise erstmals aufgeforstet worden sind und
  1. die Größe der aufgeforsteten Fläche und die Dichte der Bepflanzung eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung als Hochwald zuläßt.
  2. durch die Erstaufforstung die Bewirtschaftung oder sonstige Nutzung der anliegenden Flächen nicht eingeschränkt wird,
  3. die Erstaufforstung mit anderen agrar- oder infrastrukturellen Maßnahmen in Einklang steht und landeskulturell unbedenklich ist und
  4. die Erstaufforstung nicht gegen ein in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften enthaltenes Verbot verstößt.

- 4 Die Bescheinigung der unteren Forstbehörde ist im Benehmen mit der zuständigen Bezirksplanungsbehörde, dem Amt für Agrarordnung und dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise ..... sowie in Landschaftsschutzgebieten der unteren Naturschutzbehörde auszustellen.

— MBl. NW. 1971 S. 1275.

## II.

### Innenminister

#### Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen in türkischen und marokkanischen Pässen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 6. 1971 —  
I C 3 / 43.306

Es sind verschiedentlich Fälle festgestellt worden, in denen in türkischen und marokkanischen Pässen gefälschte Aufenthaltserlaubnisse des Landrats des Main-Taunus-Kreises eingetragen waren. Wesentliches Erkennungsmerkmal dieser Fälschungen ist ein als Siegel verwendeteter Rundstempel. In diesem Rundstempel ist die Behördenbezeichnung „Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst“ falsch wiedergegeben worden; es fehlt das Wort „in“ zwischen den Worten „Kreises“ und „Ffm.-Höchst“. Außerdem besteht zwischen Anfang und Ende der Behördenbezeichnung ein freier Raum von fast einem cm, während der Abstand bei dem echten Siegel weniger als einen halben cm beträgt.

Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich, der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten.

Die sonst übliche Beteiligung der Polizei erübrigts sich, da die Fälscher bereits ermittelt wurden.

— MBl. NW. 1971 S. 1276.

### Austausch von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen mit Österreich

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1971 —  
I B 3/13 — 12.23

Nach einer Absprache zwischen Bund und Ländern einerseits und der österreichischen Regierung andererseits sollen die ab 1. 1. 1969 eingetretenen Fälle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß dem inzwischen außer Kraft getretenen § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) erfaßt und den österreichischen Behörden mitgeteilt werden. Die Österreichische Botschaft in Bonn hat dem Auswärtigen Amt versichert, daß die Ämter der Landesregierungen vom österreichischen Bundesministerium für Inneres veranlaßt worden seien, zur Wahrung der Gegenseitigkeit künftig der Bundesrepublik vierteljährlich Mitteilungen über die ab 1. 1. 1969 eingetretenen Fälle des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung gemäß § 9 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 (StBG 1965) zu erteilen.

Die Kreisordnungsbehörden werden hiermit gebeten, alle Fälle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 2 RuStAG durch österreichische Staatsbürgerinnen — soweit die Erklärung vor dem deutschen Standesbeamten in der Zeit vom 1. 1. 1969 bis einschließlich 31. 12. 1969 abgegeben wurde — zu erfassen und hierüber eine Mitteilung gemäß dem als Anlage beigefügten Muster (in doppelter Ausfertigung) dem Regierungspräsidenten zur Weiterleitung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten bitte ich, die von den Kreisordnungsbehörden eingehenden Mitteilungen zu sammeln und mir diese zur Weitergabe an das Auswärtige Amt zuzuleiten. Nach Möglichkeit sollen alle in Frage kommenden Mitteilungen bis zum Jahresende 1971 vorgelegt werden.

Hinsichtlich der in der Mitteilung (Anlage) zu Nr. 8 einzutragenden Angaben bitte ich die Nummern 2.3 und 2.3.1 meines RdErl. v. 24. 10. 1962 (SMBL. NW. 102) zu beachten. Mein RdErl. v. 24. 10. 1962 aaO. bleibt im übrigen unberührt.

Die Regierungspräsidenten bitte ich bis zum 20. 12. 1971 um Bericht, ob die zu erteilenden Mitteilungen restlos vorgelegt worden sind.

**Anlage**

**Mitteilung**  
**über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit**  
**gem. § 6 Abs. 2 RuStAG**  
**(in doppelter Ausfertigung)**

1. Vor- und Zuname (Mädchenname) .....
2. Geburtstag .....
3. Geburtsort .....
4. Wohnort zur Zeit der Abgabe der Erklärung .....
5. Letzter Wohnsitz in der Republik Österreich .....
6. a) Am 12. 3. 1938 heimatberechtigt in .....
- b) \*) Der Vater  
 Die Mutter (bei unehelichen Kindern) .....,  
 Der Ehemann .....  
 (Name, Vorname)  
 war am 12. 3. 1938 heimatberechtigt in .....
- c) \*\*) Die österreichische Staatsbürgerschaft wurde am .....
- durch .....  
 (z. B. Geburt, Verleihung, Widerruf der Ausbürgerung, Erklärung)  
 erworben.
- Urkunde (Bescheid/Bescheinigung) des/der .....
- vom ..... Az. ....
7. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom .....  
 Az. ..... ist die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft  
 bewilligt worden.
8. Bemerkungen: (Angaben über eingezogene Ausweispapiere usw.)  
 .....

....., den ..... 19.....

(Bezeichnung der Behörde)

.....  
 (Unterschrift)

\*) Nur auszufüllen, wenn Spalte 6. a) entfällt.

\*\*) Nur auszufüllen, wenn Spalten 6. a) und 6. b) entfallen.

**Landeswahlleiter****Landtagswahl 1970****Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 28. 6. 1971 —  
I B 1/20 — 11. 70. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Karlheinz Böhm ist am  
17. Juni 1971 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Josef Rademaker  
4921 Lowick, Aue 1

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen  
Partei Deutschlands (SPD) mit Wirkung vom 28. Juni 1971  
Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 5. 1970 (MBI. NW.  
S. 841) und v. 24. 6. 1970 (MBI. NW. S. 1061).

— MBI. NW. 1971 S. 1278.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Be-  
trages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der  
Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es  
wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst  
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düssel-  
dorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb  
von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.